

Sozialwissenschaftliches Wissen im Jugendstrafverfahren – Gefahr oder Hilfe?

Forschungsprojekt bei den Soziologen

Von Wolfgang L. Schneider

Jugendschöffengericht in einer hessischen Kleinstadt. Hans K.*, 17 Jahre alt, Lehrling, ist angeklagt, zusammen mit einigen Freunden ein Autoradio aus einem verschlossenen Pkw gestohlen zu haben. Die Beweisaufnahme ist bereits abgeschlossen. Jetzt fordert der Richter den Vertreter der Jugendgerichtshilfe auf, sich zu dem Fall zu äußern. Er schildert die Familienverhältnisse, spricht über die Geschwister des Angeklagten, gibt einen Überblick über seine Schulzeit und berichtet über dessen Freundeskreis. Als es um die Beziehung der Tatbeteiligten geht, fallen folgende Sätze: „Ich kann mir das nur so erklären, daß es in diesem Sommer gewisse Gruppenzwänge gab, etwas anzustellen.“ Und später: „Ich denke, daß es dieser Gruppenzwang war.“ Welche Funktion und welche Folgen kann die Verwendung des Ausdrucks „Gruppenzwang“ in diesem Kontext haben? Mit der Nutzung von sozialwissenschaftlichem Wissen in Jugendstrafverfahren bei der Formulierung von Handlungsdeutungen und Erklärungen befaßt sich ein Projekt, das im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften unter der Leitung von Prof. Dr. Bernhard Giesen durchgeführt wurde. Das Projekt wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Verwendungszusammenhänge sozialwissenschaftlicher Ergebnisse“ finanziert. Als Materialbasis dienten dabei verschriftete Tonbandaufzeichnungen von Jugendgerichtsverhandlungen, die nach der Methode der „objektiven Hermeneutik“ ausgewertet wurden.

Bei der Untersuchung der Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens ist die Frage nach der faktisch vorkommenden Nutzung strikt zu unterscheiden von der weiteren Frage, ob diese Nutzung objektiv geeignet ist, zur Verwirklichung der institutionalisierten Zielsetzungen des jeweiligen Handlungsbereiches beizutragen. Unterstellt wird damit die Möglichkeit *defekter Nutzungsformen*, die im Grenzfall dazu führen können, daß eine erhöhte Zufuhr sozialwissenschaftlichen Wissens die Realisierung der institutionalisierten Ziele eines Praxisfeldes beeinträchtigt, statt sie zu fördern.

Erstes Ziel unserer Untersuchung war es, Beispiele für die *defekte* wie für die *angemessene* Nutzung sozialwissenschaftlichen Wissens in Jugendgerichtsverhandlungen aufzufinden. Zu diesem Zweck zeichneten wir insgesamt 33 Verhandlungen an Amtsgerichten in fünf hessischen Städten auf, wählten daraus nach einer ersten Durchsicht fünf aussichtsreich erscheinende Verhandlungen aus, die wir vollständig verschrifteten und einer eingehenden Interpretation nach der Methode der „objektiven Hermeneutik“ unterzogen. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen dabei die Berichte der Jugendgerichtshilfe (JGH), deren besondere Aufgabe ebenso wie die sozialwissenschaftlich geprägte Ausbildung ihrer Vertreter (i. d. R. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen) die Verwendung sozialwis-

senschaftlichen Wissens wahrscheinlich macht.

Dem Vorgehen des Biologen vergleichbar, der aus der detaillierten Untersuchung weniger Exemplare Aufschluß über die charakteristischen Merkmale einer Art erhalten

ten kann, erhofften wir uns auf dem Wege einer gleichsam mikroskopisch verfahrenenden Analyse weniger ausgesuchter Einzelbeispiele Aufschluß über die besonderen Merkmale des defekten wie des angemessenen Gebrauchs sozialwissenschaftlichen Wissens in Jugendgerichtsverhandlungen zu gewinnen. In einem zweiten Schritt versuchten wir dann, aus der Analyse unserer „Exemplare“ die besonderen „ökologischen“ Bedingungen zu erschließen, die das Vorkommen der festgestellten Nutzungsmerkmale begünstigen. Die so gewonnenen Hypothesen über die vermutliche Verbreitung dieser Nutzungsmerkmale dürfen nicht als statistische Häufigkeitsbehauptungen mißverstanden werden. Sie entsprechen wiederum eher den Mutmaßungen eines Biologen, der aus der Untersuchung weniger Exemplare einer Art Annahmen über die Umweltbedingungen gewinnen kann, die für deren Verbreitung günstig sind, und der aus der Feststellung entsprechender Umweltbedingungen begründete Vermutungen über die lokalen Reproduktionschancen der Artangehörigen ableitet.



Bei Verhandlungen gegen Jugendliche vor dem Jugendgericht ist die Öffentlichkeit prinzipiell ausgeschlossen. Für das Projekt „Subsystemspezifische Verwendungsweisen sozialwissenschaftlichen Wissens. Das Beispiel der jugendgerichtlichen Rechtssprechung“ des Instituts für Soziologie konnten die Mitarbeiter zu wissenschaftlichen Zwecken an insgesamt 33 Verhandlungen gegen Jugendliche und Heranwachsende teilnehmen. (Foto: Schneider)

* Der Name wurde geändert

Defekte und angemessene Formen der Wissensverwendung

Die Existenz eines gesonderten Jugendstrafrechtes ist in der Annahme begründet, daß Jugendliche im Normalfall noch nicht über die vollständig entwickelte Urteils- und Handlungsautonomie verfügen, wie sie von Erwachsenen normativ erwartet wird. Ihr Handeln erscheint in geringerem Maße autonom kontrolliert und in größerem Umfang externen Einflüssen unterworfen. Nicht Schuldausgleich oder individuell wirksame Abschreckung des Rechtsverletzers ist deshalb das primäre Ziel des Jugendstrafrechtes im Hinblick auf den jugendlichen Täter, sondern dessen *erzieherische Beeinflussung* mit den Mitteln des Rechts. Voraussetzung einer Form der Sanktionierung, die diesem Ziel dienlich sein kann, ist vor allem eine *Diagnose* der kriminalitätsrelevanten Verhaltenseigentümlichkeiten und Persönlichkeitsmerkmale, die im Idealfall ergänzt wird durch eine *Erklärung* ihrer Entstehung aus den Lebensbedingungen und dem Werdegang des Angeklagten. Die §§ 38 (Aufgaben der Jugendgerichtshilfe), 43 (Umfang der Ermittlungen) und 105 (Bedingungen für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) des Jugendgerichtsgesetzes regeln die Reichweite der Ermittlungen auf entsprechende Weise.

Mit den *Aufgaben der Diagnose und Erklärung* sind zugleich die Bereiche genannt, in denen die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens besonders wahrscheinlich ist. Strukturell auf die *letztendliche Rückführung von Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmalen auf soziale Faktoren* festgelegt, liegt der Gebrauch sozialwissenschaftlicher Thematisierungen vor allem bei den Vertretern der *Jugendgerichtshilfe* nahe. Ihre ausdrückliche Aufgabe ist es gemäß § 38 des Jugendgerichtsgesetzes, „die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendgericht zur Geltung (zu bringen)“, und „zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten“ zu unterstützen.

Der Verweis auf Autonomiedefizite und externe Handlungsdetermination, wie z. B. die im obigen Beispiel angeführte Erklärung der Straftat durch „Gruppenzwang“, bietet massive Möglichkeiten der Schuldentlastung. Dies macht die Verwendung sozialwissenschaftlicher Thematisierungen auch für die *Verteidigung* interessant. Zugleich aber folgen aus dieser Qualität sozialwissenschaftlichen Wissens *potentiell beein-*

trächtigende Effekte im Hinblick auf die erzieherische Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens: Für den Angeklagten, in dessen Gegenwart die professionellen Akteure ja verhandeln, ermöglicht der Hinweis auf externe Determinanten seines Handelns die *Selbstentlastung und Verantwortungsdelegation*. Bei *selbstanwendender Übernahme* entsprechender Deutungen kann er sein rechtswidriges Verhalten vor sich selbst bagatellisieren, als Ergebnis äußerer Umstände deklarieren (z. B. eben als Folge von „Gruppenzwang“) und jede Verantwortung dafür von sich weisen, so daß strafrechtliche Sanktionen ebenso wie Appelle an die Selbstverantwortung ihm nur als un gerechtfertigte Zumutung erscheinen. Die sozialwissenschaftliche Kriminologie hat entsprechende Tendenzen zur „Neutralisierung“ von Schuld und Verantwortung bei jugendlichen Straftätern festgestellt. Sozialwissenschaftliche Rekonstruktionen können solchen „Techniken der Neutralisierung“, die im Effekt eine Panzerung gegen erzieherische Beeinflussungsversuche darstellen, in die Hände arbeiten. – Aber auch unter entgegengesetzten Ausgangsbedingungen, wenn der Angeklagte die Verantwortung für seine Tat auf sich nimmt und sein Verhalten korrigieren möchte, ist die *Selbstanwendung sozialwissenschaftlicher Deutungen potentiell problematisch*. Der Verweis auf externe Determination bedeutet, daß der Angeklagte über sein Verhalten keine Kontrolle hat und es deshalb auch nicht ohne weiteres nach willkürlichem Entschluß verändern kann. Die Verwendung sozialwissenschaftlicher Thematisierungen kann so u. U. die *Zuschreibung einer abweichenden Identität* bedeuten. Die *Übernahme dieser Zuschreibung durch den Angeklagten würde dann auf Selbststigmatisierung, Entmutigung von Besserungsbemühungen* und – der Figur einer „self-fulfilling prophecy“ folgend – letzten Endes auf den *Erwerb der zugeschriebenen abweichenden Persönlichkeitsmerkmale* hinauslaufen.

Die vorstehende Darstellung *strukturell bedingter Bedeutungsmöglichkeiten* sozialwissenschaftlicher Thematisierungen identifiziert Problemzonen sozialwissenschaftlicher Wissensverwendung im Jugendstrafverfahren, deren Umschiffung besondere Vorsichtsmaßregeln verlangt. Solche Vorsichtsmaßregeln können etwa darin bestehen, daß die determinierende Kraft sozialer Faktoren mit ausdrücklichen Einschränkungen versehen wird, alternative Verhaltensmöglichkeiten kenntlich gemacht und die verantwortlich zurechenbaren Verhaltensaspekte ausdrücklich hervorgehoben werden. Die problematischen Bedeutungsinhalte sozialwissenschaftlicher Thematisierungen können so weitgehend unter Kontrolle gebracht und aufgelöst werden.

Vermeidung defekter Verwendungsformen

Um die Verständigung zwischen den professionellen Beteiligten zu sichern und jedem die Möglichkeit zu geben, sich ein selbständiges Urteil über die vorgebrachten Falldeutungen zu bilden, müssen sozialwissenschaftliche Deutungshypothesen am Fall selbst plausibel gemacht werden. Gelingt es, auf diese Weise allgemeine theoretische Konzepte gleichsam in die Sprache des Falles zu übersetzen, wird zugleich die ausdrückliche Verwendung sozialwissenschaftlicher Begriffe überflüssig: Alltagssprachlich ausbuchstabiert auf der Ebene der fallspezifischen Zusammenhänge, fügt ihr Gebrauch beim Vortrag einer Falldeutung keine *praktisch* maßgeblichen Informationen hinzu. Sinn macht deren Verwendung nur dann, wenn es um die Herausarbeitung *allgemeiner* Hypothesen geht, die für eine *Vielzahl von Anwendungsfällen* Gültigkeit beanspruchen, typisch also im Rahmen wissenschaftlichen Handelns.

Die Anwendung theoretischer Annahmen bei der Bearbeitung *einzelner* Fälle muß diesen Weg in umgekehrter Richtung gehen: Theoretische Annahmen zeichnen hier nur eine *abstrakte Deutungsskizze* vor. Erst die Eintragung der *fallspezifischen Besonderheiten* macht aus dieser Skizze ein vollständiges Bild, in dem die Linien der Vorzeichnung unkenntlich werden können. So wichtig also sozialwissenschaftliche Annahmen als *Hintergrund* für die Aufschlüsselung eines Falles sein können, ist es geradezu ein Kennzeichen erfolgreicher Erfüllung dieser Aufgabe, wenn sie im fertigen Deutungsergebnis *nicht mehr ohne weiteres zu erkennen sind*. Sozialwissenschaftliches Wissen, so kann zusammengefaßt werden, wäre idealiter in weitgehend *impliziter* und *fallspezifischer* Form zu verwenden.

Bereits dadurch können die problematischen Bedeutungselemente, die mit dem Gebrauch sozialwissenschaftlicher Thematisierungen potentiell verbunden sind, weitgehend reduziert werden. Möglich ist dies vor allem bei der *diagnostischen* Verwendung, d. h. bei der Verwendung zum Aufweis charakteristischer Eigenheiten einer Person bzw. ihres Verhaltens. Soziale Determinanten müssen hier nicht ausdrücklich ausgeführt, sondern nur als letzte Ursachen unterstellt werden. So z. B., wenn die Tendenz, sich Konflikten durch Flucht zu entziehen oder darauf mit körperlichen Angriffen bzw. der Zerstörung von Sachen zu reagieren, bei einem Angeklagten aufgewiesen wird: Sozialwissenschaftliche Theorien, etwa aus dem Bereich der Psychoanalyse, könnten dies als Ausdruck einer Verschiebung von Aggressionen deuten, die ihren

Grund in besonderen Eigenheiten der Eltern-Kind-Beziehung hat. Derartige theoretische Überlegungen können Anlaß geben, entsprechende Verhaltensmerkmale bei einem Jugendlichen zu vermuten, über dessen Elternhaus aus Gesprächen mit ihm und den Erziehungsberechtigten einige Informationen vorliegen, und die systematische Suche nach entsprechenden Verhaltenseigentümlichkeiten anleiten; dergestalt den



So bedrohlich wurde „Justitia“ zu Anfang des Jahrhunderts von einem Künstler gesehen und in Stein gemeißelt. Inzwischen hat sich manches geändert, besonders bei der jugendgerichtlichen Rechtsprechung, bei der Resozialisierung und erzieherische Beeinflussung mit den Mitteln des Rechts angestrebt werden. (Foto: Möller)

Hintergrund für eine Verhaltensdiagnose bildend, müssen sozialwissenschaftliche Erklärungen in der Diagnose selbst jedoch nicht auftauchen.

Diagnostische Aussagen über Persönlichkeits- oder verhaltensstrukturelle Merkmale enthalten deshalb nicht unbedingt Feststellungen über den Grad der Verfestigung und die Bedingtheit dieser Merkmale durch äußere Faktoren. Gerade derartige Feststellungen sind es jedoch, deren *Selbstanwendung durch den Angeklagten* die Bagatelisierung eigener Schuld bzw. die Selbststigmatisierung und Entmutigung von Korrekturversuchen begünstigen kann. Im Gegensatz dazu ist die *Selbstanwendung diagnostischer Aussagen prinzipiell geeignet, die Selbstwahrnehmung des Angeklagten zu schärfen*, und kann damit einen positiven Beitrag zur *pädagogisch anzustrebenden Steigerung seines Vermögens zu autonom kontrolliertem Handeln* liefern.

Erscheint der *fallspezifische* Gebrauch *diagnostischer Thematisierungen* durchaus förderlich im Hinblick auf die Ziele des Jugendstrafverfahrens, so gilt das Gegenteil im Falle der *unspezifischen* Verwendung *erklärender* sozialwissenschaftlicher Thematisierungen. *Erklärender* Gebrauch, beispielsweise durch Hinweise auf den bereits zitierten „Gruppenzwang“ oder die Erklärung des Verhaltens als Folge einer schwierigen Mutter-Kind-Beziehung, bedeutet *expliziter* Aufweis von Determinationsbeziehungen. Deshalb sind mit dem erklärenden Gebrauch die gefährnten Gefahrmomente der tendenziell totalen Verantwortungsentlastung und der Fixierung der zugeschriebenen Abweichungen verbunden.

Unspezifische Verwendung heißt, daß sozialwissenschaftliche Annahmen zugrunde gelegt werden, ohne ihre Plausibilität an den Daten des zu beurteilenden Falles zu demonstrieren. Ihre Prüfung wird so dem Urteil der übrigen professionellen Akteure, sofern diese über kein entsprechendes sozialwissenschaftliches Wissen verfügen, entzogen und ihnen damit zugemutet, eine solche Erklärung ohne Prüfungsmöglichkeit zu akzeptieren. Dies konfligiert mit der Anforderung der autonomen Urteilsbildung, wie sie für das Gericht im § 261 der Strafprozeßordnung (Freie Beweiswürdigung) gesetzlich normiert ist, im Prinzip aber ebenso für die übrigen professionellen Verfahrensbeteiligten gilt.

Zur Erklärung defekter Verwendungsformen

Wie unsere Einzelfallanalysen zeigten, läßt sich die uneingeschränkte und unspezifische Verwendung explizit erklärender Thematisierungen sozialwissenschaftlichen

Typs als Symptom einer Interaktionsstörung begreifen: als *Symptom der Störung kollegialer Kooperation*. Mit „kollegialer Kooperation“ bezeichnen wir eine Interaktionsstruktur, bei der einerseits jeder Akteur eine spezifische Handlungsperspektive inne hat, er andererseits jedoch verpflichtet ist, aus dieser Perspektive heraus eine vollständige und autonome Deutung des gesamten zur Verhandlung anstehenden Falles zu entwickeln und angemessen zu vertreten, die allen institutionalisierten Zielsetzungen Rechnung trägt. Diese Interaktionsstruktur kann auf zwei verschiedene Weisen verletzt werden: (a) durch *arbeitsteilige* Ausfüllung der eigenen Handlungsperspektive, die zu Lasten anderer institutionalisierter Ziele geht, mit deren primärer Verfolgung andere Akteure betraut sind; (b) durch *mangelhafte Ausfüllung der eigenen Handlungsperspektive* zugunsten der *imitierenden Übernahme* einer anderen.

Beide Formen der Verletzung der Struktur kollegialer Kooperation konnten bei Jugendgerichtshelfern festgestellt werden. Zu erwarten ist diese doppelte Abweichung als Reaktion auf einen *grundsätzlichen Konflikt*, dem jeder Jugendgerichtshelfer objektiv gegenüber steht: als Versuch zur *Auflösung des Anforderungskonfliktes* zwischen (a) der Aufgabe als *Ermittlungshilfe und auskunftspflichtiger Berichterstatter des Gerichts* und (b) seinem Auftrag als *Helfer und pädagogischem Betreuer des Jugendlichen* vom Beginn des Verfahrens bis zur Vollstreckung einer eventuellen Sanktion. – Verschiedene Auflösungen dieses Anforderungskonfliktes sind möglich:

In ihrer Funktion als pädagogischer *Betreuer* auf das Vertrauen des Jugendlichen besonders angewiesen, liegt es nahe, daß JGH-Vertreter, die ihr professionelles Selbstverständnis primär auf diese Teilaufgabe gründen und rechtliche Zwangsmittel als diesbezüglich wenig geeignet ansehen, leicht in die Rolle eines Verteidigers wechseln und – wie ein Verteidiger im Erwachsenenstrafverfahren – nur auf *Entlastung* ihres „Mandanten“ ausgehen. Der Gebrauch *explizit erklärender* sozialwissenschaftlicher Thematisierungen erscheint für diesen Zweck gut geeignet und ist deshalb zu erwarten. Die JGH-spezifische Handlungsperspektive der Deutung des Falles unter *primär pädagogischen* Gesichtspunkten wird dabei jedoch ebensowenig erfüllt wie überhaupt die *pädagogische Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens*. – Zwei weitere Lösungen des Aufgabenkonfliktes liegen nahe:

Ein JGH-Vertreter, der als engagierter Betreuer auf die Kooperationsverweigerung des Angeklagten trifft, reagiert u.U. *gekränkt* und lastet dies der besonderen Bös-

willigkeit des Jugendlichen an. Seine Weigerung kann leicht gedeutet werden als Zeichen von fehlendem Unrechtsbewußtsein, von „Verstocktheit“ und „Besserungswilligkeit“. Die Falldedeutung der JGH gerät hier in die Nähe der entgegengesetzten Vereinseitigung, der Auslegung des Falles unter dem primären Gesichtspunkt persönlicher Schuld, wie es die Aufgabe des *Staatsanwaltes* ist.

Eine dritte Auflösungsmöglichkeit des Aufgabenkonfliktes besteht in der vereinseitigten Konzentration auf die Funktion des *Ermittlers und Berichterstatters*, die in Richtung auf die Rolle eines *pädagogischen Sachverständigen* umgedeutet und so um die praktisch-betreuerische Komponente verkürzt wird. Gewonnen wird hier größere Unabhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten. Verringert sind dementsprechend die Möglichkeiten der Kränkung. Allerdings liegt hier wiederum die *arbeitsteilige Aufspaltung* der institutionalisierten Ziele des Jugendstrafverfahrens nahe: Für sich selbst die Rolle des pädagogischen Sachverständigen reservierend, werden pädagogische Überlegungen als außerrechtliche Zutaten betrachtet, die im Jugendstrafrecht und in den primär rechtlich geleiteten Erwägungen der Juristen keinen Platz haben, sondern ihnen *ausdrücklich* nahegebracht und an das rechtlich determinierte Verfahrensergebnis *angehängt* werden müssen.

Wie die erste Form der Auflösung des Aufgabenkonfliktes begünstigen auch die beiden anderen Formen die *unangemessene* Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens: im Falle des „*gekränkten Helfers*“ durch *stigmatisierenden Gebrauch* sozialwissenschaftlicher Thematisierungselemente; im Falle des „*pädagogischen Sachverständigen*“ durch die Unmöglichkeit impliziter Verständigung mit den juristischen Akteuren und dementsprechend notwendig scheinender *Explikation* jeder Deutung ohne Rücksicht auf deren Bedeutung für den An-

geklagten, dessen pädagogische Beeinflussung schließlich nicht das Geschäft des Sachverständigen ist.

Ergebnisse und Folgerungen

Für jede der dargestellten Auflösungsformen des JGH-typischen Aufgabenkonfliktes und den entsprechend defekten Gebrauch sozialwissenschaftlichen Wissens finden sich Beispiele in unserem empirischen Material. Welche Form der Auflösung im Einzelfall gewählt wird, dürfte – so unsere Vermutung – primär von den *Deutungen der eigenen Rolle und Handlungsbedingungen* durch die Akteure sowie von den spezifischen *situativen Bedingungen des Einzelfalles* abhängen. Durch die einbettenden *organisationellen Bedingungen* werden alle vorgefundenen Auflösungsformen vermutlich gleichermaßen begünstigt und die Tendenz zur Auflösung damit *insgesamt forciert*: Die fehlende juristische Ausbildung bei den Vertretern der JGH führt zu Unsicherheiten, die am leichtesten durch Anlehnung an das Vorbild der juristischen Akteure überwunden werden können. Eine sachlich ähnlich fundierte bzw. mit ähnlichem sozialen Prestige verbundene professionelle Ausbildung, die dieser Unsicherheit entgegenwirken könnte, fehlt. Versuche zur professionellen Profilierung durch Beanspruchung einer eigenständigen wissenschaftlichen Wissensbasis begünstigen schließlich *generell* die *explizite* Verwendung sozialwissenschaftlicher Thematisierungselemente bei Jugendgerichtshelfern.

Primär mit *unangemessenen* Formen der Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, die den *pädagogischen Zielsetzungen des Jugendstrafverfahrens zuwiderlaufen*, ist unter diesen Voraussetzungen zu rechnen, soweit es von Jugendgerichtshelfern in die Verhandlung eingeführt wird. Zugleich sind es gerade die Vertreter der JGH, die durch ihren Auftrag und ihre Ausbildung für die

Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens prädestiniert erscheinen. Eher als Gefahr denn als Hilfe, so steht zu befürchten, schlägt – *unter diesen Bedingungen* – die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens im Jugendstrafverfahren zu Buche. Die Ergebnisse unserer Einzelfallanalysen weisen deutlich in diese Richtung.

Zum Autor:

Dr. Wolfgang L. Schneider ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Soziologie der Universität Gießen. Seine Hauptarbeitsgebiete sind die Bereiche Wissenschaftstheorie und Methodologie sowie Anwendungsprobleme der Sozialwissenschaften. Für seine Dissertation „*Hermeneutische Interpretation, situationslogische Rekonstruktion und funktionale Analyse. Versuch einer methodologischen Integration*“ erhielt er 1988 eine Dissertationsauszeichnung der Justus-Liebig-Universität.



Spiegel der Forschung

Wissenschaftsmagazin der Universität Gießen

Herausgeber:

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Redaktion:

Christel Lauterbach, Pressereferentin, Red.-Sekr.:
Gabi Jäger, Ludwigstr. 23, 6300 Gießen, Tel.: (0641)
702 20 35, Telex: 482 856, Telefax: (0641) 702 20 39

Anzeigenverwaltung:

Anzeigenagentur Alpha, Bürstädter Straße 48,
6840 Lampertheim 1, Tel.: (06206) 570 21, Telex:
465 749

Druck:

„brühl druck + pressehaus giessen“,
Am Urnenfeld 12, 6300 Gießen-Wieseck